



Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Lärmaktionsplanung 2018 - Aktualisierung des Lärmaktionsplans 2013

hier: Öffentliche Auslegung

Gemäß der EU-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) sind Gemeinden und Städte generell verpflichtet, eine Lärm-minderungsplanung aufzustellen bzw. regelmäßig zu aktualisieren. Das Ziel ist dabei, den Um-gebungslärm darzustellen und Maßnahmen zur Minderung des Lärms zu entwickeln.

Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg aus dem Jahre 2013 wird im Rahmen der Lärmaktionsplanung 2018 aktualisiert. Hierbei werden die bisherigen Inhalte überprüft und die Lärmquelle „Straße“ verstärkt betrachtet.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans 2018 wurde in der Sitzung des gemeindlichen Umwelt- und Naturschusses (04/2018-2023) am 21.10.2019 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung be- stimmt.

Der Entwurf der Lärmaktionsplanung 2018 der Gemeinde Henstedt-Ulzburg liegt in der Zeit vom

01.11.2019 – 02.12.2019

im Rathaus in 24558 Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, im Flurbereich des 3. Obergeschosses, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zu- sätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Planentwurf im Internet unter der Adresse www.henstedt-ulzburg.de eingestellt.

Während der öffentlichen Auslegung wird allen Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im weiteren Verlauf der Lärmaktionsplanung erfolgt eine sachgerechte Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen sowie eine angemessene Berücksichtigung bei der Überarbeitung des Planentwurfes.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Lärmaktionsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buch- stabe e der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesda- tenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte



dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Henstedt-Ulzburg, den 22.10.2019

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister
gez. Bauer